

## Bevorstehende Korruptionsstrafbarkeit für Ärzte

Mit Urteil vom 29.3.2012 hat der Große Senat für Strafsachen entschieden, dass Ärzte weder „Amtsträger“ noch „Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen“ sind und daher eine Strafbarkeit nach den bis dato vorhandenen Korruptionstatbeständen ausscheidet. Schnell hat sich jedoch abgezeichnet, dass der Gesetzgeber in seinem Bestreben nach maximaler Regulation des Gesundheitswesens insofern nachschärfen wird.

Nachdem die hieraufhin in Gang gesetzten Regelungsvorschläge nicht vor Abschluss der letzten Legislaturperiode umgesetzt werden konnten ist seit der Entscheidung des Großen Senats zwischenzeitlich einige Zeit verstrichen. Nunmehr haben jedoch die Länder Hamburg und Bayern die Thematik wieder aufgegriffen und entsprechende Gesetzesvorschläge vorgelegt. Der wohl bedeutendere Textvorschlag aus Bayern lautet (auszugsweise) wie folgt:

### *„§ 299a Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen*

*(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, für den im Inland eine berufsständische Kammer eingerichtet ist, im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung, der Empfehlung, der Verabreichung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial*

- 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
- 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze,*  
*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Der nachfolgende Absatz 2 erfasst und bestraft jedermann (!), der unter Verstoß gegen Abs. 1 einen solchen Vorteil gewährt.

Aufgabe der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten der Bestimmung wird es daher sein bestehende Kooperationen insbesondere anhand der im Text hervorgehobenen Tatbestandsmerkmale auf ihre zukünftige Strafbarkeit hin zu untersuchen.

Das Merkmal des „Vorteils“ ist in diesem Zusammenhang als Ausschlusskriterium wenig geeignet, da hierunter wirklich jedwede denkbare Besserstellung - wie etwa gar das Verschaffen einer Nebentätigkeit - verstanden wird.

Auch das Kriterium „oder in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletzt“ schließt weniger Sachverhalte aus, als dass es vielmehr sicherstellt, dass sämtliche gegenwärtig bereits in Konflikt mit den zahlreichen (und teilweise schwer durchschaubaren) Bestimmungen der Berufsordnung, des Sozialgesetzbuches, des Wettbewerbsrechtes etc. bestehende Kooperationen zukünftig auch potenziell strafbar sein werden. Dies betrifft insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, entgeltliche Aufteilung von Praxisressourcen, Kooperationen verschiedener Fachärzte bezogen auf das typische Tätigkeitsspektrum nur eines dieser Fachärzte, Zusammenarbeit mit Krankenhäusern oder Lieferanten von Hilfsmitteln usw.

Eine zeitnahe Überprüfung solcher Kooperationen ist insbesondere auch daher angezeigt, da der mit hoher Sicherheit bald verabschiedete Straftatbestand in jedem Fall nicht zeitlich zurückwirken wird, sodass bestehende Kooperationen bis dahin mit strafbefreiender Wirkung noch modifiziert bzw. notfalls aufgekündigt werden können.

17.11.2014

**Bernd Rieger, Rechtsanwalt**

Kanzlei Klapp und Röschmann, München, Augsburg und Koblenz